

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 / gr-kr

Datum
27.10.2020

**Vorbericht
für die 56. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 04.11.2020 in der Kulturfabrik
der Stadt Haldensleben,
Gerikestraße 3 a, 39340 Haldensleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 55. Sitzung am 04.03.2020

Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zu TOP 3 – Sachstand Städtebauförderungsrichtlinien des Landes
Referentin: Frau Referatsleiterin Heike Apel (MLV)

Im Oktober 2019 hatte das Bundesbauministerium den Entwurf der „Neufassung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (2020)“ zur Diskussion gestellt. Der Entwurf wurde - unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zwischen Bund und Ländern diskutiert. Entsprechend dem Koalitionsvertrag sollten die Programme der Städtebauförderung mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Flexibilisierung geprüft, überarbeitet, neu strukturiert und systematischer gefasst werden.

Die Struktur der Städtebauförderung sollte danach ab 2020 vollständig neu aufgestellt werden. Die erhöhte Anzahl der kleineren Programme mit sehr ähnlichen Fördertatbeständen hatten wir aufgrund mangelnder Flexibilität bei der Organisation der Maßnahmen lange kritisiert. Mit der schlankeren Programmstruktur und der Integration der alten Programme u.a. programmübergreifend kann eine gewisse Flexibilisierung erreicht werden. Zukünftig bestehen nur noch drei große Programme (so genannte „Drei Säulen der Städtebauförderung“). Insofern erfolgten diese Änderungen im Interesse der Städte und Gemeinden. Fördermittel sind für 2020 in Höhe von 790 Mio. Euro bereitgestellt (Sachsen-Anhalt: 45.559.000 Euro).

Nachdem die Überführung in die neue Programmstruktur abgeschlossen ist, ist mit Beginn des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes zu rechnen. Das MLV hat hierzu zugesagt, die Beteiligung der Städte und Gemeinden über die Landesgeschäftsstelle sicherstellen zu wollen. Nach Auskunft des MLV ist hierfür das letzte Quartal des Jahres vorgesehen. Die Landesgeschäftsstelle hat zur Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses im SGSA Frau Referatsleiterin Apel (Grundsatz Städtebau) eingeladen, um den aktuellen Sachstand zu erläutern.

Sobald uns ein Entwurf der Richtlinien vorliegt, werden wir mit Rundschreiben informieren.

Zu TOP 4 – Neuregelungen im Eisenbahnkreuzungsgesetz

Mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 (BGBl. I, S. 433), welches am 13.03.2020 in Kraft getreten ist, ist eine neue Kostenteilung für Maßnahmen an Bahnübergängen mit kommunalen Straßen nach § 13 Abs. 2 EKrG wirksam geworden. Kosten von entsprechenden Bauleistungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, unterliegen der geänderten Regelung. Dies gilt auch auf für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Kreuzungsvereinbarungen. Maßgeblich ist hierfür die Fälligkeit der Unternehmerrechnung gegenüber dem baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten (vgl. ARS 15/2020).

Der Bund beteiligt sich weiterhin allerdings nur an den Aufwendungen für notwendige Maßnahmen an den Bahnübergängen, damit die Kreuzung den Anforderungen an Verkehrssicherheit genügt. Zur Kostenmasse gehören Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind, sowie diejenigen Maßnahmen, die als Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter erforderlich werden. Der Ausbau der Straßen außerhalb des Kreuzungsbereichs oder städtebauliche Maßnahmen gehören laut Bundesregierung weiterhin zu den sonstigen allgemeinen Baulastverpflichtungen der Kommunen.

Die Neuaufteilung der Kosten bei Eisenbahnkreuzungen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich entspricht einer unserer langjährigen Forderungen und setzt vor dem Hintergrund der Haushaltsbelastung vieler Städte und Gemeinden ein richtiges Signal zur schnelleren Beseitigung höhengleicher Kreuzungen. Wir haben die Änderung zum Anlass genommen über den Deutschen Städte- und Gemeindebund weitere aus kommunaler Sicht erforderliche Änderungsbedarfe im Eisenbahnkreuzungsgesetz und in der Eisenbahnkreuzungsverordnung zu fordern und haben uns hierzu an Herrn Bundesminister Scheuer gewandt.

Auch bei der Erneuerung von Bestandsbrücken entstehen erhebliche Kosten, die nicht unter die neue Kostenteilung nach § 13 EKrG zwischen Bund, Land und Eisenbahn des Bundes fallen. Kommunen mit großen Eisenbahnknotenpunkten sind hiervon besonders stark betroffen.

Wir halten es deshalb für zwingend notwendig, die kommunale Kostenbeteiligung nach § 12 EKrG aufzuheben.

Zudem halten wir eine zeitnahe Anpassung der Verwaltungskosten in den Durchführungsbestimmungen (§ 5 der 1. EKrV) für angebracht, da die bisherige Kostenpauschale den entstehenden Aufwand für Verwaltungs- und Planungsleistungen nicht mehr deckt. Die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung stammt von 1964 und sieht bis heute eine Pauschale von 10% für Verwaltungs- bzw. Planungskosten beim Baudurchführenden vor. Die Aufwendungen haben sich jedoch auch in Relation zu den Baukosten erheblich verändert, so etwa durch Maßnahmen des Naturschutzes und erweiterte Beteiligungsverfahren. Eine Beibehaltung der pauschalisierten Berechnung anstelle einer Spitzabrechnung erscheint uns aus Gründen der Aufwandseffizienz für angebracht.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen und entsprechenden Förderfähigkeit sehen wir zudem dringenden Bedarf einer Einbeziehung von zeitgemäßen Maßnahmen, die zu einem verbesserten Verkehrsfluss und zur Verkehrsverlagerung (Fahrradverkehr) zugunsten des Umweltverbunds und Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen. Eine Rekonstruktion von Eisenbahnbrücken nach den Gradienten der Gründerzeit erscheint uns nicht mehr angemessen.

Unter dem Aspekt einer Stärkung des Radverkehrs wurde erst kürzlich mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Fernstraßengesetzes die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Brücken an Autobahnen und Bundesstraßen künftig bedarfsabhängig so gebaut und unterhalten werden, dass auf ihnen auch öffentlicher Fahrradverkehr abgewickelt werden kann. In diesem Sinne wäre zudem eine Berücksichtigung eines CO₂-Koeffizienten im Rahmen der Festlegungen zur Kostenmasse in der EKrV angebracht.

Über etwaige Entwicklungen halten wir Sie informiert.

Zu TOP 5 – Entwurf des Landesradverkehrsplans 2030

Anfang des Jahres 2019 wurden im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Radverkehr“ mit dem MLV die Eckpunkte sowie konkrete Einzelmaßnahmen für die Neuaufstellung des Landesradverkehrsplan diskutiert und formuliert. Wir haben hierzu in unserer Stellungnahme als Kommunale Spitzenverbände vom 21.03.2019 (**Anlage 2**) gefordert, diesen durch ein Finanzierungskonzept zu begleiten, mit dem die durch den Plan geweckten Erwartungen umgesetzt werden können. Wir merkten an, dass es der Planung eines Landesradverkehrsnetzes unerlässlich ist, eine Abstimmung und Einbeziehung der Städte, Gemeinden und Landkreise vorzunehmen, um eine ausgewogene Fahrradinfrastruktur erreichen und die lokalen Bedarfe - insbesondere des ländlichen Raumes - zu berücksichtigen zu können. Das angekündigte „vollständige und komfortabel zu befahrende Wegenetz bewerteten wir als wenig realistisch und regten die Konzentration auf den Aufbau eines „vernetzten Wegesystems für den Alltags- und Freizeitradverkehr“ an.

Erhebliche Bedenken äußerten wir gegen die Definition und Vorgabe von Ausbaustandards, der Einführung eines gemeinsamen Radwegemanagementsystems sowie eines Betriebs- und Unterhaltungsprogramms. Wir machten deutlich, dass kommunale Radwege im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bewirtschaftet werden. Die Erhaltung ihres Wertes und ihrer Qualität sind dabei sinnvolles Ziel. Darüber sei jedoch im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit unter Berücksichtigung der übrigen kommunalen Aufgaben und Verpflichtungen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Im September hat uns das MLV den Entwurf des Landesradverkehrsplans 2030 im Rahmen einer Expertenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Mit Rundschreiben vom 07.09.2020 hatten wir unsere Mitglieder angehört. Nach Auswertung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag am 05.10.2020 Stellung genommen (**Anlage 3**).

Zu TOP 6 – Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat in diesem Jahr seinen 20. Geburtstag gefeiert und wird im politischen Diskurs weitgehend als großer Erfolg bewertet, da es den Ausbau von Stromquellen nicht-fossiler Art massiv beschleunigt hat. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet einen großen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, doch der Ausbau der Windenergie an Land geht immer weiter zurück. Die Bundesnetzagentur teilte im September 2019 mit, dass sie von dem ausgeschriebenen Ausbauziel von 650 Megawatt nur 208 Megawatt habe vergeben können. Mit dem im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 sollen Kommunen zukünftig finanziell am Betrieb von Windenergieanlagen beteiligt werden, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu erhöhen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG-Novelle 2021) sind weitere Maßnahmen zur Dämpfung der Kostenentwicklung vorgesehen, daneben zur Stärkung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Verbesserung der Netz- und Marktintegration. Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetz im Übrigen das Primärziel, dass der gesamte Strom in Deutschland 2050 treibhausgasneutral ist. Als Zwischenschritt auf dem Weg dorthin erfolgt die Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“, welches das 65-Prozent-Ziel für Strom aus erneuerbaren Energien vorsieht. Insbesondere das letztere Ziel wird jetzt erstmals in der EEG-Novelle 2021 in nationales materielles Recht transformiert.

Das Verfahren der Gesetzesnovelle ist ungewöhnlich: Ein inoffizieller Referentenentwurf wurde am 31. August 2020 bekannt. Am 14. September 2020 wurde parallel zur Ressortabstimmung ein erweiterter offizieller Referentenentwurf öffentlich. Das Bundeskabinett hat dann am 23. September 2020 den Entwurf mit weitgehenden Änderungen beschlossen. Ziel ist, dass Bundestag und Bundesrat die EEG-Reform noch vor Jahresende beschließen, damit die Neuerungen zum 01.01.2021 in Kraft treten können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte im September einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften in die Ressortabstimmung gegeben. Neben der Verankerung der Klimaziele der Bundesregierung, dem Setzen von Zielmarken für den Ausbauplan der erneuerbaren Energien, war hierin insbesondere die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen und deren betroffenen Anwohner an der Windenergie an Land normiert.

Aus kommunaler Sicht ist der zentrale Punkt der EEG-Novelle die zuletzt schwindende Akzeptanz - insbesondere für die Windkraft an Land - für die Energiewende zu erhöhen. Im Rahmen der EEG-Novelle sollte dazu als Element zur Akzeptanzsteigerung eine bessere finanzielle Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden sowie der Bürger an der Windenergie an Land erfolgen. Hierzu wurde seitens des BMWi bereits Anfang Mai 2020 ein Eckpunktepapier vorgestellt und die konkrete Ausgestaltung einer Wertschöpfungsabgabe über ein

Schenkungsmodell mit den Beteiligten diskutiert. Die Landesgeschäftsstelle hatte die Ausgestaltung kritisch gesehen und für eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Abgabe votiert. Der Regierungsentwurf zur EEG-Novelle sieht zwar nach wie vor eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden in Form einer Abgabe der Anlagenbetreiber vor, die über den Abschluss eines Schenkungsvertrages erfolgen soll. Anders als der Referentenentwurf ist dieser jedoch nicht mehr verpflichtend.

Der Kabinettsentwurf entfernt sich damit von dem Grundgedanken einer finanziellen Partizipation der Gemeinden an der Wertschöpfung bei Windenergieanlagen. Vielmehr wird mit der derzeitigen Gestaltung eine Obergrenze einer möglichen Beteiligung geschaffen und die Ausgestaltung und damit letztlich auch die rechtlichen Konsequenzen der Gestaltungsvariante auf die kommunale Ebene verlagert. Unsere Bundesverbände werden sich im Bundestag für eine verpflichtende Zahlung zugunsten der Gemeinden einsetzen. Insofern wird diskutiert werden müssen, was für Windkraftbetreiber, Verbände und Kommunen bereits selbstverständlich war. Sollten die Bemühungen allerdings nicht in dem gewünschten Erfolg münden, könnte dies auch wieder eine Möglichkeit sein, mit dem Land die Thematik zu erörtern. Anknüpfend an unsere Bewertung des Instruments zur finanziellen Beteiligung und der favorisierten öffentlich-rechtlichen Gestaltung der Rechtsgrundlage, für die sich das Präsidium des SGSA in der Sitzung am 29.06.2020 ausgesprochen hatte, sehen wir die Chance über § 36g Absatz 4 EEG eine an die brandenburgische Sondernutzungsabgabe angelehnte Regelung auch für Sachsen-Anhalt anzuregen.

Zu TOP 7 – Schlussabrechnung der Sanierungsgebiete im Förderprogramm Städtebauliche Sanierung

Die durchgeführten Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bund-/Länderprogramm zur Städtebauförderung bedürfen jede für sich einer form- und fristgebundenen Schlussabrechnung gegenüber den Zuwendungsgebern bis zum 31.12.2020. Die Städte und Gemeinden sind nach § 154 BauGB verpflichtet, von den Eigentümern der in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke, einen Ausgleichsbetrag zu erheben.

Die städtebauliche Sanierung findet ihren Abschluss durch die Aufhebung der Sanierungssatzung nach § 162 BauGB mittels Beschluss der Gemeinde- bzw. Stadträte. Der Beschluss ergeht als neue Satzung (Aufhebungssatzung), die mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig wird. Gleiches gilt auch für Teilgebiete und ihre Teilaufhebung. Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, sind nach § 235 Abs. 4 BauGB spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Zum derzeitigen Verfahrensstand bei den Mitgliedern des Ausschusses bittet die Hansestadt Stendal um Erfahrungsaustausch.

Zu TOP 8 – Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit Landtagsdrucksache 7/6552 vom 03.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (**Anlage 4**) vorgelegt.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen. Anknüpfungspunkt soll das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten sein. Die Abrechnung von Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, für die aber Beiträge noch nicht erhoben wurden, soll in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden. Soweit Beitragsbescheide für Maßnahmen erlassen worden sind, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31.12.2019 entstanden waren, sind diese von den Gemeinden von Amts wegen aufzuheben und die gezahlten Beiträge unverzinslich bis spätestens 31.12.2021 zu erstatten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beiträge erstattet, die Ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen Beiträge nicht mehr erheben dürfen bzw. Erstattungen vorzunehmen haben. Das Land knüpft diese Kompensation an die in einem neuen § 18a Abs. 4 KAG LSA genannten Voraussetzungen. Insbesondere das Anknüpfen an ein spätestens am 9. September 2020 (Einbringung in den Landtag) eingeleitetes Vergabeverfahren für Bauleistungen wird von der Landesgeschäftsstelle kritisch beurteilt, da auch vor Beginn eines solchen Vergabeverfahrens die Gemeinden schon erhebliche Vorausleistungen zum Beispiel für die erforderlichen Planungsarbeiten geleistet haben können.

Aus unserer Sicht erscheint das Anknüpfen an die verbindlichen Haushaltsplanungen sachgerechter. Denn Maßnahmen, die die Gemeinde im Haushaltsplan dargestellt und mit deren Umsetzung sie im Jahr 2020 tatsächlich begonnen hat, müssen unseres Erachtens bei den Erstattungen durch das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden, soweit es sich bei den Ausgaben um beitragsfähige Aufwendungen gehandelt hätte.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch eine Änderung des § 99 Abs. 2 KVG LSA um die Einnahmeheschaffungsgrundsätze für die Fälle aufzuheben, in denen die Beitragserhebung im Ermessen der Gemeinden liegen soll (bei entstandenen sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019).

Abschließend enthält der Gesetzentwurf Regelungen für ein Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen. Ab dem Jahr 2022 sieht der Gesetzentwurf einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. jährlich 15 Mio. Euro vor. Als Verteilparameter sind:

- die Einwohnerzahl,
- die Fläche der Gemeinde sowie
- die Länge der in Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt.

15 Mio. Euro sind nach Einschätzung des SGSA keine konnexitätsgerechte Kompensation. In einer Abfrage der erhobenen Straßenausbaubeiträge in den vergangenen Jahren hatte die Landesgeschäftsstelle bei einer Beteiligung von ca. 70 v. H. aller Mitglieder für ein Jahr ein Volumen von fast 15 Mio. Euro ermittelt. Das wären auf 100 v. H. gerechnet ca. 21,5 Mio. Euro. Berücksichtigt man die zurückhaltende Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden aufgrund der in der Vergangenheit geführten Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sowie Baukostensteigerungen, wäre ein Aufschlag von mindestens 25 v. H. auf diesen Betrag sachgerecht.

Der Gesetzentwurf erhält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen sowie Auskunftspflichten der Gemeinden zu deren Ermittlung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung den Mehrbelastungsausgleich im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 01.01.2024 evaluiert und dem Landtag bis spätestens am 30.06.2025 einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Die Änderungen zum Kommunalabgabengesetz sollen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die beabsichtigte Änderung des § 99 Abs. 2 am Tag der Verkündung und das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen zum 1. Januar 2022.

Zu TOP 9 – Mitteilungen

Zu TOP 9.1 – Sachstand Baulandmobilisierungsgesetz

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sieht vor, dass die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und zur Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt werden sollen. Hierzu sollte, aufbauend auf den Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission) das Bauplanungsrecht verbessert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (**Anlage 5**) sollten insbesondere die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht gestärkt werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zum Referentenentwurf (Stand 09.06.2020) Stellung genommen und insbesondere die vorgesehene Verlängerung des § 13b BauGB ausdrücklich begrüßt.

Seither ist das weitere Gesetzgebungsverfahren allerdings in Stocken geraten und weniger zu einer fachlichen und mehr zur politischen Diskussion geworden, wobei auch kommunal wichtige Instrumente der Bauleitplanung drohen dabei aus dem Gesetzesentwurf entfernt zu werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich daher in einem gemeinsamen Schreiben (**Anlage 6**) an Kanzleramtsminister Helge Braun gewandt und gefordert, dass die erforderliche Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zügig herbeigeführt werden muss. Die lange angekündigte Baurechtsnovelle – und zwar auf Basis der Empfehlungen der Baulandkommission – muss zeitnah vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Zu TOP 9.2 – Novelle BauO LSA

Am 07.05.2020 fand die erste Beratung des Gesetzesentwurfes der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs.7/6023- **Anlage 7**) statt.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.05.2020 haben wir zusammen mit dem Landkreistag zum Gesetzesentwurf Stellung genommen (**Anlage 8**). Unsere Anmerkungen und insbesondere unsere zusätzlichen Anregungen hat der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr nur marginal aufgegriffen. Der Landtag hat den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung vom 02.10.2020 (LT-Drs. 7/6644 – **Anlage 9**) beschlossen.

Zu TOP 9.3 – Strafzinsen für nicht alsbaldige Verwendung von Fördermitteln (§ 49a VwVfG)

Zurückliegend haben sich auch der Rechts- und Verfassungsausschuss im SGSA in seiner 53. Sitzung am 02.09.2020 und der Haushalts- und Finanzausschuss im SGSA in seiner 57. Sitzung am 16.09.2020 mit der Anpassung des Zinssatzes in § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA beschäftigt.

Das Bundesrecht sieht in § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG die Verzinsung von Gelderstattungsansprüchen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Das führt zu Schwankungen und zu Ergebnissen, die etwa im Jahr 2009 mit 6,62 % etwas über und im Jahr 2012 mit 5,12 % p.a. etwas unter dem fixen 6 Prozentwert des § 238 Abs. 1 AO lagen. Seit 2018 lag der Zinssatz unverändert bei 4,12 % p.a. In Sachsen-Anhalt wird, wie auch in Sachsen, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die Vorschrift zur Zinsregelung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durch einen allgemeinen Verweis für anwendbar erklärt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA). Acht weitere Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Saarland und Bremen) haben die Regelung des § 49a VwVfG wörtlich in ihre Verwaltungsverfahrensgesetze übernommen. Thüringen schreibt wie § 238 AO eine feste Verzinsung mit 6 % p.a. vor. Ausschließlich der Freistaat Bayern hat sein VwVfG zum 01.06.2015 geändert und ersetzte seine starre Verzinsungsregelung mit 6 % p.a. durch eine variable Verzinsung mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz. Der Gesetzgeber begründete diese Änderungen damit, dass im Falle der Rückzahlung von Zuwendungen durch diesen Zinssatz und die Anknüpfung an den Basiszinssatz zum einen nur solche finanziellen Vorteile abgeschöpft werden sollen, die der Empfänger bei Anlage auf dem Kapitalmarkt erhalten hätte. Zum anderen sollte damit den Refinanzierungskosten für Staat und Kommunen als Zuwendungsgeber Rechnung getragen werden.

Im Rechts- und Verfassungsausschuss ist in diesem Kontext die Frage erörtert worden - die der der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss bereits mehrfach bejaht hatte - ob die gegenwärtige Verzinsungshöhe nach § 49a VwVfG noch zeitgemäß ist. Diese Frage stellt sich momentan erst recht vor dem Hintergrund, dass der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt vor einiger Zeit in § 13 Abs. 1 Ziff. 5b) KAG LSA die Höhe der Verzinsung für kommunale Abgaben, die nach dem KAG LSA erhoben werden, abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 auf zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich festgelegt hat. Der Rechts- und Verfassungsausschuss regt im Ergebnis der Erörterung an, das VwVfG LSA dahingehend zu ergänzen, dass abweichend von § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen ist.

Auch wenn diese Diskussion insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung nachvollziehbar erscheint, wird ein sachsen-anhaltischer Sonderweg vom Finanzreferat gegenwärtig dennoch kritisch bewertet. Einerseits zeigen die Erfahrungen mit der angesprochenen Änderung des KAG LSA, dass bis heute längst nicht alle Kommunen in der Lage sind, die Verzinsung entsprechend zu vollziehen. Andererseits sollte bedacht werden, dass der Landesgesetzgeber die Verzinsung ausschließlich für landesspezifische Verfahren anpassen kann. So ist ein Nebeneinander verschiedener Zinsregelungen, z. B. bei der Rückforderung von Fördermitteln, die der Bund ausgereicht hat, nicht auszuschließen.

Zudem sind gegen die in § 238 AO geregelte Verzinsungshöhe Verfassungsbeschwerden anhängig, mit deren Entscheidung in nächster Zeit zu rechnen ist. Es erscheint sinnvoll, diese

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten, bevor auch hinsichtlich anderer Rechtsvorschriften über die zukünftige Verzinsungshöhe diskutiert wird. Wir erwarten von den Entscheidungen nicht nur eine Signalwirkung zur Verfassungsmäßigkeit der Verzinsungshöhe, sondern möglicherweise auch Orientierungshilfen in den Entscheidungsgründen, welche Verzinsungshöhe in welcher Art und Weise zukünftig als verfassungsgemäß geregelt werden kann.

Im Ergebnis empfiehlt der Haushalts- und Finanzausschuss, vor einer weiteren Diskussion über die Anpassung der Höhe der Verzinsung in rechtlichen Vorschriften sinnvoller Weise die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Höhe der Verzinsung nach § 238 AO abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen